

**Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung – SoNS) und zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der
Fußgängerzone und der Tiefgaragen der Stadt Schwabach (Fußgängerzonen- und
Tiefgaragensatzung - FgZTGS)**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 22a Satz 1 und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S. 731), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung – SoNS) vom 21.12.1981, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2008 und zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Fußgängerzone und der Tiefgaragen der Stadt Schwabach (Fußgängerzonen- und Tiefgaragensatzung - FgZTGS) vom 6.8.1991.

§ 1

(1) In § 9 Abs. 1 wird nach Unterpunkt e) eingefügt:

„f) für das Nächtigen oder Lagern innerhalb ausgewiesener Fußgängerzonen,

g) für das Verweilen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen auf den öffentlichen Straßen und Gehwegen innerhalb ausgewiesener Fußgängerzonen.“

(2) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn:

a) durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet; die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung gilt insbesondere für ausgewiesene Fußgängerzonen; die Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und an Werbeanlagen in der Altstadt Schwabach in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt;

b) durch die Sondernutzung die Erreichung der Ziele des Art. 1 Abs. 1 BayAbfG oder die öffentliche Reinlichkeit nicht unerheblich gefährdet wird.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Fußgängerzone und der Tiefgaragen der Stadt Schwabach (Fußgängerzonen- und Tiefgaragensatzung - FgZTGS) vom 6. August 1991 außer Kraft.